

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/12867 –

Hintergründe zum CO₂-Rechner des Umweltbundesamts

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf der Website des Umweltbundesamts (UBA), hier: der Unterseite „Der CO₂-Rechner des Umweltbundesamts“, ist es für Nutzer dieser Seite möglich, ihre aktuelle CO₂-Bilanz zu berechnen und diese für die Zukunft optimieren zu lassen (uba.co2-rechner.de/de_DE/start#panel-calc). Hierzu fragt der CO₂-Rechner verschiedene Parameter ab, z. B. zu den Themenkomplexen Wohnen (Wohnfläche, Anzahl Personen im Haushalt, Eigentumsverhältnisse etc.), Strom und Mobilität (Art und Alter des PKWs, jährliche Fahrleistung, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Flug- und Schiffsreisen etc.) bis zu sehr persönlichen und datenschutzrechtlich relevanten Angaben, wie z. B. zum Alter, Geschlecht, Gewicht, Konsum von Fisch, Fleisch, Wurst, Milch etc. Ebenso wird auch auf das zur Verfügung stehende Haushaltseinkommen sowie den Betrag, der in „klimafreundliche Geldanlagen“ investiert wird, abgestellt.

Wie aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Klimafreundliches Heizen und Förderung von Hybridheizungen“ der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/12502 hervorgeht, wurde der CO₂-Rechner des UBA im letzten Jahr mehr als 400 000-mal verwendet. Daran wird die Bedeutung als Beratungs- und Entscheidungsinstrument für die Bürger deutlich, ebenso die datenschutzrechtliche Relevanz der erhobenen Daten. Im März 2024 wurde im UBA-CO₂-Rechner eine Änderung vorgenommen, sodass seitdem für die energetische Holznutzung ein Emissionsfaktor hinterlegt ist (siehe www.welt.de/wirtschaft/plus252928592/Habeck-erteilt-CO2-Abgabe-auf-Holz-eine-Absage.html). Aufgrund der bislang nur rudimentär beantworteten Fragen ergeben sich aus Sicht der Fragesteller weitere Nachfragen zum CO₂-Rechner des UBA.

1. Wer trägt nach Kenntnis der Bundesregierung die rechtliche Verantwortung für Handlungen als auch für Unterlassungen beim UBA-CO₂-Rechner (das UBA als Bundesbehörde oder die KlimAktiv gGmbH)?

Der Betrieb des UBA-CO₂-Rechners erfolgt auf der rechtlichen Basis eines EVB-IT (Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen) Erstellungsvertrags zwischen dem Auftraggeber Umweltbundesamt und dem Auftragnehmer KlimAktiv gGmbH. Die Haftung erfolgt im üblichen

Rahmen der mustervertraglichen Regelungen und den EVB-IT Erstellungs-AGB. Anforderungen an Technik, Support, Inhalt und Design wurden vom Umweltbundesamt im Rahmen der Leistungsbeschreibung definiert und vom Auftragnehmer umgesetzt.

2. Wer ist nach Kenntnis der Bundesregierung rechtlich Eigentümer des UBA-CO₂-Rechners, wer ist Besitzer?

Hersteller und Inhaber dieses Tools ist die KlimAktiv gGmbH. Im Rahmen eines EVB-IT Erstellungsvertrags räumt KlimAktiv dem Umweltbundesamt gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) das zeitlich und örtlich unbeschränkte, einfache Nutzungsrecht ein.

3. Aus welchen Gründen bedient sich das UBA eines privatwirtschaftlichen Partners?

Da die notwendigen Ressourcen für Programmierung und Betreuung eines CO₂-Rechners im Umweltbundesamt nicht vorhanden sind, war dies die wirtschaftlichere Lösung.

4. Warum spricht nach Kenntnis der Bundesregierung der verantwortliche Präsident des UBA auf der offiziellen Website der Bundesbehörde vom „UBA-CO₂-Rechner“, wenn der auf der Website des UBA publizierte CO₂-Rechner im Besitz oder Eigentum Dritter ist?

Der Betrieb des UBA-CO₂-Rechners erfolgt im Rahmen eines Auftragsverhältnisses. Es ist üblich, dass eine Website oder eine geschäftliche Bezeichnung dem Auftraggeber und nicht dem (technischen) Dienstleister zugeschrieben werden. Außerdem verfügt der Bund über ein einfaches Nutzungsrecht. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. An wen müssen sich nach Kenntnis der Bundesregierung Bürger richten, die diesen CO₂-Rechner des UBA oder von KlimAktiv gGmbH und bzw. oder von Projektpartner Ifeu nutzen und ihre Daten eingeben, wenn sie konkret einklagbare Sanktionierungen bei einem rechtlichen Fehlverhalten oder datenschutzrechtliche Ansprüche auf Auskunft bzw. Löschung geltend machen wollen?

Auf den Seiten des UBA-CO₂-Rechners finden sich für jeden Website-Besucher ersichtlich sowohl in der Datenschutzerklärung (datenschutz@klimaktiv.de) als auch im gesetzlich vorgeschriebenen Impressum (co2-rechner@klimaktiv.de) entsprechende Kontaktadressen, u. a. des datenschutzrechtlich Verantwortlichen, an die sich Bürgerinnen und Bürger wenden können. Vom UBA-CO₂-Rechner werden keine personenbezogenen Daten erhoben, die eine Zuordnung der eingegebenen Daten zu einer natürlichen Person ermöglichen würden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

6. Wie positioniert sich die Bundesregierung dazu, dass eine gemeinnützige GmbH (hier die KlimAktiv gGmbH) sowohl presserechtlich als auch datenschutzrechtlich für den CO₂-Rechner des UBA auf der Website des UBA verantwortlich zeichnet?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2, 5 sowie 7 und 8 verwiesen.

7. Wie stellt die Bundesregierung den bei der Weiterleitung von persönlichen Daten zwingend erforderlichen Datenschutz einer Bundesbehörde bei der KlimAktiv gGmbH sicher (vgl. Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 20/12502)?

Im UBA-CO₂-Rechner werden vom Umweltbundesamt keine personenbezogenen Daten (wie E-Mailadresse, Telefonnummer oder Adresse) verarbeitet.

Im Übrigen wird auf die in der Frage bereits genannte Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 20/12502 verwiesen. Die eingegebenen Daten können durch die Nutzer freiwillig gespeichert und auch durch „Alle Eingaben zurücksetzen“ wieder gelöscht werden. Wird die Auswahl bei der Voreinstellung „keine Angabe“ belassen, so werden die Daten nicht gespeichert. Wenn die Option „Meine Berechnung speichern“ ausgewählt wird, werden die Daten ohne jede Zuordnung zu einer IP-Adresse anonym von KlimAktiv auf dem Server von KlimAktiv gespeichert. Diese anonymen Bilanzdatensätze, die keinerlei Rückschlüsse auf Personen ermöglichen, werden dem Umweltbundesamt für weitere Auswertungen zur Verfügung gestellt. Das Umweltbundesamt nutzt diese anonymen Datensätze zu wissenschaftlichen Auswertungen (siehe z. B. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/der-uba-co2-rechner-als-wissenschaftliches>) und stellt sie auf Anfrage auch anderen wissenschaftlichen Institutionen zur Verfügung.

8. Sieht die Bundesregierung in dem unterlassenen Hinweis vor Eingabe persönlicher Daten, dass diese an eine externe gemeinnützige Gesellschaft weitergeleitet werden, einen presse- und datenschutzrechtlichen Verstoß einer Bundesbehörde, und wenn nein, warum nicht?

In der Datenschutzerklärung auf der Seite des UBA-CO₂-Rechners sind alle relevanten Informationen enthalten (siehe https://uba.co2-rechner.de/de_DE/). Darüber hinaus sind im Impressum der Seite die Verantwortlichkeiten und die Rechteinhaberschaft klar beschrieben.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, dass der Link hinter „Projektseite KLIX3“ (uba.co2-rechner.de/de_DE/) nicht zu einer Projektseite des UBA auf dessen Website führt, sondern auf die Seite des eingetragenen Vereins „3 fürs Klima e. V.“ ([klix3.de](https://www.klix3.de))?

Das Umweltbundesamt hat veranlasst, den Link zu [klix3.de](https://www.klix3.de) auf der Homepage des UBA-CO₂-Rechners zu entfernen, da der mit der Verlinkung beabsichtigte Hinweis auf das Verbraucherpanel für den CO₂-Rechner nicht erforderlich ist.

10. Wie bewertet die Bundesregierung das Vorgehen des UBA, die Nutzer nicht explizit und unmissverständlich vor Eingabe der Daten bei einem Link darauf hingewiesen zu haben, dass sie den geschützten Bereich einer Website einer Bundesbehörde verlassen und zu einem eingetragenen Verein weitergeleitet werden?

Die Projektseite KliX3 war nach Auskunft des UBA erkennbar nicht dem Corporate Design des Umweltbundesamts zuzuordnen. Zudem waren auf der Startseite die Projektverantwortlichen sowie die assoziierten Partner aufgelistet. Bei Nutzung des Links zur Website [klix3.de](https://www.klix3.de) wurden keine Daten gespeichert oder übermittelt.

11. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Tätigkeit des UBA-Mitarbeiters Dr. Michel Bilharz, der sowohl Vorstandssprecher des Vereins „3 fürs Klima“ als auch innerhalb des UBA für den CO₂-Rechner im Hauptamt und in Nebentätigkeit verantwortlich ist (www.michael-bilharz.de/), auf Interessenkonflikte geprüft?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, mit welchem Ergebnis, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Die Fragen 11 bis 11b werden gemeinsam beantwortet.

Dr. Michel Bilharz muss als Mitarbeiter im Umweltbundesamt, wie alle anderen Beschäftigten im öffentlichen Dienst auch, bei der Bewertung von Angeboten und der Begleitung von Projekten bezüglich möglicher Interessenkonflikte Auskunft geben. Der Verein 3 fürs Klima stand und steht in keiner Geschäftsbeziehung mit dem Umweltbundesamt.

12. Wer hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Nebentätigkeit von Dr. Michael Bilharz genehmigt, und steht diese nach Ansicht der Bundesregierung im Einklang mit § 3 Satz 2 der Bundesnebenständigkeitsverordnung?

Die genannte Bundesnebenständigkeitsverordnung bezieht sich auf Beamtinnen und Beamte. Dr. Michel Bilharz ist kein Beamter, sondern tarifbeschäftigter Angestellter. Für Tarifbeschäftigte findet sich für Nebentätigkeiten gegen Entgelt eine vergleichbare Anzeigepflicht in § 3 Absatz 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Tätigkeit von Dr. Michel Bilharz im Verein 3 fürs Klima erfolgt rein ehrenamtlich. Eine solche Tätigkeit ist für Angestellte grundsätzlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig, da die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten regelmäßig unentgeltlich erfolgt. Falls für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die über die bloße Erstattung von Reisekosten hinausgeht, handelt es sich dabei i. d. R. um eine entgeltliche Tätigkeit, die dem Arbeitgeber grundsätzlich angezeigt werden muss. Dies ist hier nicht der Fall.

13. In welchem Umfang wird die Nebentätigkeit von Dr. Michael Bilharz ausgeübt?

Hierzu liegen aus den in Frage 12 genannten Gründen keine Informationen vor.

14. Welche weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UBA sowie der Bundesregierung haben oder hatten eine genehmigte Nebentätigkeit im Kontext des UBA-CO₂-Rechners, bzw. bei wie vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des UBA sowie der Bundesregierung im Kontext des UBA-CO₂-Rechners wurde eine Nebentätigkeit nicht genehmigt?

Es sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekannt, die eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit im Kontext des UBA-CO₂-Rechners ausüben.

15. Legt der Verein „3 fürs Klima“, der die „Projektseite des UBA“ verantwortet, über die Verwendung der eingenommenen Spendengelder Rechenschaft gegenüber der Bundesregierung bzw. der Bundesbehörde ab, und wenn nein, warum nicht?

16. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durch Weiterleitung vom UBA-CO₂-Rechner auf die Website des Vereins „3 fürs Klima“ eingegangenen Spenden bei „3 fürs Klima“?
17. Wer ist nach Kenntnis der Bundesregierung für die konkrete Spendenverwendung bei „3 fürs Klima“ verantwortlich?

Die Fragen 15 bis 17 werden gemeinsam beantwortet.

Der Verein 3 fürs Klima betreibt keine „Projektseite des UBA“, siehe hierzu die Antwort zu Frage 23. Der Verein 3 fürs Klima ist gemäß BGB als Verein seinen Organen, insbesondere seinen Mitgliedern sowie dem Finanzamt Rechenschaft über erzielte Spendeneinnahmen schuldig. Ein als gemeinnützig anerkannter Verein muss insbesondere gewährleisten, dass erzielte Einnahmen satzungskonform verwendet werden. Eine Rechenschaftspflicht eines Vereins gegenüber der Bundesregierung oder einer Bundesbehörde besteht nicht.

18. Besteht aus Sicht der Bundesregierung ein Interessenkonflikt zwischen der gebotenen, wissenschaftlichen Ausrichtung des CO₂-Rechners auf der einen Seite und der Idee des Spendenvereins „3 fürs Klima“, möglichst viele Spenden durch Kompensation des durch den CO₂-Rechner ausgewiesenen, dann möglichst hohen CO₂-Fußabdruck, Geld einzunehmen?
19. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um einen Interessenkonflikt zwischen dem UBA-CO₂-Rechner und dem Verein „3 fürs Klima“ zu vermeiden?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Es sind unterschiedliche Arbeitseinheiten im Umweltbundesamt mit der Erstellung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen für den CO₂-Rechner beschäftigt. Das Umweltbundesamt orientiert sich in seiner Arbeit an seinem gesetzlichen Auftrag, was gemäß Errichtungsgesetz auch die Aufklärung der Öffentlichkeit in Umweltfragen beinhaltet. Der Verein 3 fürs Klima ist in den Betrieb und die Weiterentwicklung des UBA-CO₂-Rechners nicht eingebunden.

20. Wie bewertet die Bundesregierung die im März 2024 durchgeführte Änderung des UBA-CO₂-Rechners vor dem Hintergrund anderslautender fachlicher Einschätzungen (siehe z. B. „Scientist Letter regarding the need for climate smart forest management“ unter www.fachverband-holzenergie.de/download_file/force/1141/201 oder „Klimaeffiziente Nutzung holzbasierter Ressourcen (KlimaHolz)“ unter sbe.cs.tum.de/wp-content/uploads/sites/31/2023/11/231121)?
21. Wie bewertet die Bundesregierung diese Änderung vor dem Hintergrund der Spendentätigkeit des Vereins „3 fürs Klima“ des zuständigen UBA-Mitarbeiters Dr. Michael Bilharz?
22. Wie kann die Bundesregierung verhindern, dass diese neue Zuordnung des Energieträgers Holz – basierend auf einer UBA-Auftragsstudie an einen Projektpartner des CO₂-Rechners (Ifeu gGmbH) – den CO₂-Fußabdruck der Nutzer hochtreibt und ggf. zu höheren Spenden für die Kompensation auf das Konto eines eingetragenen Vereins sorgt, der von einem UBA-Mitarbeiter verantwortlich geleitet wird?

Die Fragen 20 bis 22 werden gemeinsam beantwortet.

Der UBA-CO₂-Rechner hat den Anspruch, wissenschaftlichen Maßstäben zu genügen und als Referenz für andere Umweltrechner zu dienen. Maßstab hierfür ist ausschließlich das Ziel, eine möglichst realistische Abbildung individueller CO₂-Bilanzen zu ermöglichen. Es besteht und bestand zu keinem Zeitpunkt ein Zusammenhang mit der Arbeit des Vereins 3 fürs Klima.

Die Änderungen der Emissionsfaktoren im UBA-CO₂-Rechner basieren auf den Ergebnissen von wissenschaftlichen Studien und auf langjährigen fachlichen Diskussionen verschiedener Facheinheiten im Umweltbundesamt. Das Umweltbundesamt plant zu den kontroversen Fragestellungen sowie auch der unterschiedlichen Bewertung in der Wissenschaft zu den Berechnungsgrundlagen und der CO₂-Bilanz im Hinblick auf den Rohstoff Holz ein Fachgespräch.

23. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass direkte Werbung für vier Banken (vgl. S. 20 auf [klix3.de/wp-content/uploads/2023/12/KliX3-Leitfaden-231204.pdf](https://www.klix3.de/wp-content/uploads/2023/12/KliX3-Leitfaden-231204.pdf)) auf einer angeblichen Projektseite des UBA zum gesetzlich festgelegten Aufgabengebiet des UBA gehört?
- a) Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung die Werbung?
- b) Wenn nein, wie will die Bundesregierung dies zukünftig verhindern?

Die Fragen 23 bis 23b werden gemeinsam beantwortet.

Bei der Website „KliX3“ handelt es sich nicht um eine Projektseite des Umweltbundesamts, sondern um die Seite des Projektes „KliX3 – Wege zu klimaneutralem Leben“, das von dem Verein 3 fürs Klima und der KlimAktiv gGmbH durchgeführt wird. Die Seite liegt in der Verantwortung dieser beiden Organisationen. Aussagen auf der Seite sind demnach Aussagen der Organisationen 3 fürs Klima e. V. und KlimAktiv gGmbH.

Das Umweltbundesamt formuliert seine Tipps für Verbraucherinnen und Verbraucher auf der Website des Umweltbundesamts (<https://www.umweltbundesamt.de/uba-umwelttipps>).

24. Werden durch die Empfehlung der vier Banken nach Kenntnis der Bundesregierung zusätzliche Einnahmen des Vereins erzielt, und gibt es eine Provision der Banken an Dr. Michael Bilharz oder andere im Verein tätige Personen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

25. Wurde die Datensicherheit des auf der Website des UBA beworbenen CO₂-Rechners nach Kenntnis der Bundesregierung vom Bundesdatenschutzbeauftragten geprüft?
- a) Wenn nein, warum nicht?
- b) Wenn ja, wie lautet die Einschätzung des Bundesdatenschutzbeauftragten?

Die Fragen 25 bis 25b werden gemeinsam beantwortet.

Das Umweltbundesamt beachtet selbstverständlich Empfehlungen und Veröffentlichungen der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Datenschutzfragen werden dementsprechend regelmäßig mit dem Datenschutzbeauftragten des Umweltbundesamts besprochen. Der UBA-CO₂-Rechner erhebt keine personenbezogenen Daten. Insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 7 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.